

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 41/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2006 durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Verfahrensmangel) sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Unabhängig davon, dass eine ausreichend konkrete Rechtsfrage und ihre Klärungsfähigkeit in einem anschließenden Revisionsverfahren nicht aufgezeigt worden ist, lassen die Ausführungen des Klägers zum Verböserungsverbot schon wegen der hierzu zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) keinen darüber hinaus gehenden Klärungsbedarf erkennen. Stattdessen macht der Kläger lediglich die Unrichtigkeit des Berufungsurteils im Einzelfall geltend, was auch in seinen weiteren Darlegungen zur Verjährung und Verfristung zum Ausdruck kommt.
- 4 Allerdings ist der Verstoß gegen das Verböserungsverbot grundsätzlich ein mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügbarer Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (BSG SozR 3-1500 § 123 Nr 1; BSG Beschluss vom 30. September 2002 - B 11 AL 33/02 B, veröffentlicht in juris). Für diesen Fall muss die Beschwerdebegründung aber den Streitgegenstand des vom Beschwerdeführer angestregten Verfahrens bezeichnen und darstellen, ob und inwieweit die angegriffene Entscheidung hiervon unzulässigerweise zu seinen Ungunsten abweicht. Dergleichen führt die Beschwerdebegründung nicht an und kann sie angesichts der Tenorierung im Berufungsurteil auch nicht anführen. Die bloße Möglichkeit, dass eine vom Landessozialgericht (LSG) in den Entscheidungsgründen geäußerte Rechtsauffassung zum Anlass weiterer nachteilhafter Entscheidungen der Verwaltung genommen wird, beinhaltet noch keine unzulässige Entscheidung über andere als die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche (§ 123 SGG).
- 5 Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) ist ebenfalls nicht ausreichend dargelegt. Denn nachdem die Beschwerdebegründung eine hierzu durchgeführte Zeugenvernehmung erwähnt, hätte sie sich näher damit auseinandersetzen

müssen, dass das LSG gleichwohl "völlig überraschend die bis dahin und auch weiterhin unter den Prozessparteien unstreitige Arbeitslosigkeit des Klägers in Abrede gestellt" hat. In diesem Zusammenhang hätte es auch weitergehender Ausführungen bedurft, ob das Ergebnis der Beweisaufnahme ggf Gegenstand einer anschließenden Erörterung bzw eines richterlichen Hinweises gewesen ist und - gesetzt den Fall - warum der Rechtsstreit trotzdem eine unerwartete Wendung (hierzu BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4; BSG Beschluss vom 24. September 2003 - B 8 KN 6/02 B, veröffentlicht in juris) genommen hat.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)